

Mengenmäßige Beschränkungen bei Sonderangeboten

Sachverhalt:

Elektromärkte boten in Tageszeitungen und auf Flugblättern CDs sowie zum Teil Videokassetten und Elektrogeräte zu Preisen an, die erheblich unter dem Einstandspreis und noch wesentlich unter den Preisen der Konkurrenz lagen. Die Angebote enthielten Hinweise, daß die Abgabe auf 30 CDs bzw. 10 Videos pro Stunde begrenzt sei, daß für ein Stück ein bestimmter Preis und für jedes weitere Stück ein bestimmter Mehrpreis verlangt werde, und ähnliche Beschränkungen. In den bei ihnen gegen die betreffenden Elektromärkte anhängigen Verfahren wegen eines Verstoßes gegen § 9 b Z. 1 und/oder Z. 2 UWG hegte der Oberste Gerichtshof (OGH) und die Oberlandesgerichte (OLG) Linz und Innsbruck verfassungsrechtliche Bedenken gegen diese Bestimmung.

Rechtsausführungen:

Vorweg ist festzuhalten, daß der Gesetzeswortlaut des § 9 b Z. 1 UWG offenbar an besonders gravierenden sprachlichen Mängeln leidet, der Sinngehalt der Regelung aber noch hinreichend erkennbar ist.

Das durch die angefochtenen Regelungen normierte Verbot, im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken in öffentlichen Bekanntmachungen die Abgabe von Waren je Käufer mengenmäßig zu beschränken (Z. 1) oder den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, dieses tatsächlich aber mengenmäßig zu beschränken (Z. 2), greift in das durch Art. 6 StGG gewährleistete Grundrecht auf Erwerbsfreiheit ein. Wie die Regelungen, die den Zugang zu einem Beruf beschränken, müssen auch Bestimmungen, die die Ausübung eines Berufs reglementieren, im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismäßig sein. Bei den letzteren steht dem Gesetzgeber allerdings ein größerer rechtspolitischer Gestaltungsspielraum offen, weil bei Beschränkungen der Erwerbsausübung der Eingriff in die verfassungsgesetzlich geschützte Rechtssphäre weniger gravierend ist (vgl. VfSlg. 11.558/87, 11.853/88, 12.379/90, 12.481/90).

Nach dem in dieser Hinsicht klaren Wortlaut des § 9 b Z. 1 UWG ist davon auszugehen, daß unter den Begriff "Käufer" im Sinne dieser Vorschrift auch Wiederverkäufer fallen, d.h. daß die Ankündigung mengenmäßiger Beschränkungen auch ihnen gegenüber verboten ist. Nun vermag der von der Bundesregierung ins Treffen geführte Konsumentenschutz ein derartiges Ankündigungsverbot zwar gegenüber Letztverbrauchern im Regelfall zu rechtfertigen, nicht jedoch gegenüber Wiederverkäufern. Diese Bestimmung verbietet dem Ankündigenden sogar Mitteilungen, die für eine korrekte und wahrheitsgemäße Information der Kunden erforderlich sind. Angesichts der in der Rechtsordnung erkennbaren grundsätzlichen Wertung, besondere Konsumentenschutzmaßnahmen vornehmlich Letztverbrauchern zugute kommen zu lassen, sind Unternehmer, die ihrerseits wieder Waren an Letztverbraucher anbieten, nicht in einem Ausmaß schutzwürdig, das einen solchen Eingriff rechtfertigen würde.

Die Einbeziehung der Wiederverkäufer läßt das umfassende Werbeverbot des § 9 b Z. 1 UWG daher verfassungswidrig erscheinen.

§ 9 b Z. 2 UWG soll vor allem den Interessen des klein- und mittelständischen Handels dienen. Die Attraktivität von Verkäufen unter dem Einstandspreis soll vermindert werden, indem Mitbewerbern die Möglichkeit geboten wird, besonders günstige Waren ohne Mengenbeschränkungen für Zwecke des Wiederverkaufs zu erwerben (vgl. die Regierungsvorlage, 338 BlgNR 18.GP, 8). Das Verbot unterscheidet weder zwischen "echten" Sonderangeboten ohne Köderfunktion und Lockvogelangeboten, noch zwischen großen und kleineren Unternehmen. Zwar ist das Vorbringen der Regierung durchaus zutreffend, daß der Unternehmer nicht in der Preiskalkulation behindert wird. Die Bestimmung hindert jedoch kleinere und mittlere Unternehmen im Ergebnis daran, auch echte Sonderangebote, die wegen besonderen unternehmerischen Einsatzes für den Konsumenten günstig kalkuliert werden konnten, entsprechend zu bewerben. Ihnen droht der Leerkauf durch Mitbewerber, womit der Werbeeffect nicht nur ins Leere ginge, sondern sich geradezu in sein Gegenteil verkehren würde, weil dem Letztverbraucher kein günstiges Angebot mehr zur Verfügung stünde. Ein Leerkaufen wirtschaftlich starker Unternehmen durch kleinere Unternehmen ist dagegen im allgemeinen ausgeschlossen. Auch § 9 b Z. 2 UWG ist somit unverhältnismäßig.

§ 9 b UWG ist daher als verfassungswidrig aufzuheben.

[Das Erkenntnis im Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)